

## GEMEINDE WETTINGEN

Der Einwohnerrat hat an seiner Sitzung vom 11. März 1999 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Das Protokoll der Sitzung vom 21. Januar 1999 wird genehmigt.
2. Folgenden Personen wird die Aufnahme ins Einwohnerbürgerrecht der Gemeinde Wettingen zugesichert:
  - 2.1. Afsharian Arash, 1978, iranischer Staatsangehöriger, wohnhaft in Wettingen, Gottesgrabenweg 9
  - 2.2. Bukovac Daniela, 1981, kroatische Staatsangehörige, wohnhaft in Wettingen, Alb. Zwyszigstrasse 5
  - 2.3. Jezek Tihomir, 1978, kroatischer Staatsangehöriger, wohnhaft in Wettingen, Bahnhofstrasse 60
  - 2.4. Leikin Maria, 1976, russische Staatsangehörige, wohnhaft in Wettingen, Langacker 102
  - 2.5. Meta Adem, 1979, jugoslawischer Staatsangehöriger, wohnhaft in Wettingen, Seminarstrasse 70

Folgendes Einbürgerungsgesuch wird abgelehnt:

- 2.6. Paganini Roberto, 1970, italienischer Staatsangehöriger, wohnhaft in Wettingen, Imfeldstrasse 7
3. Es wird festgestellt, dass das Referendum gegen den Vorvertrag zum Abschluss eines Kaufvertrages zwischen der Einwohnergemeinde Wettingen und Herrn Kenneth Eichenberger, Dänikon, zustande gekommen ist.
  4. Für die Vermarktungsrevision und Erneuerung der Parzellarvermessung des Loses 7 (Flur und Wald) wird ein Bruttokredit von Fr. 850'000.-- (Preisstand Dezember 1990) bewilligt.
  5. Die Kreditabrechnung im Betrage von Fr. 519'199.40 für die Tanksanierung innerhalb der Grundwasserschutzzone Bettleren wird genehmigt.
  6. Betreffend Teilrevision der Gemeindeordnung, Präambel sowie Art. 13 Abs. 1 und 2, Art. 33 Abs. 1, Art. 34 lit. I, Art. 37 Abs. 2 lit. v und Art. 42 Abs. 2 wird folgendes beschlossen:
    - 6.1 Präambel  
"Die Einwohnergemeinde Wettingen beschliesst in Verantwortung gegenüber Mensch, Gemeinschaft und Umwelt gestützt auf § 17 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 folgende Gemeindeordnung: ..."
    - 6.2 Art. 33 Abs. 1  
"Die Beschlüsse des Einwohnerrates sowie die Mitteilungen der Gemeinde sind in dem vom Gemeinderat bezeichneten amtlichen Publikationsorgan bekannt zu machen."
    - 6.3 Art. 13 Abs. 2  
"Die Wahl des Einwohnerrates erfolgt nach den Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates auf 4 Jahre nach dem Verhältniswahlverfahren (Listenstimmensystem). Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung."

6.4 Art. 13 Abs. 1, Art. 34 lit. I, Art. 37 Abs. 2 lit. v und Art. 42 Abs. 2  
"Dienst- und Besoldungsverordnung" wird durch "Personalreglement" ersetzt.

6.5 Die Motion Michael Dätwyler betreffend Umweltparagraph wird abgeschrieben.

7. Der Revision des Friedhofreglementes wird zugestimmt.

8. Auf die Interpellation Leo Scherer betreffend Verkehrsentwicklung bis 2010 wird nicht eingetreten.

Die Beschlüsse unter den Ziffern 2, 4, 5, 7 unterliegen dem fakultativen Referendum und werden rechtskräftig, wenn innert 30 Tagen, von der Publikation im Amtsblatt (22. März 1999) an gerechnet, das Referendum dagegen nicht ergriffen wird.

Die Beschlüsse unter Ziffer 6.1 bis 6.4 unterliegen dem obligatorischen Referendum.

Die Unterlagen können während der Referendumsfrist zur ordentlichen Bürozeit auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

Wettingen, 15. März 1999

Der Gemeinderat